

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 99. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 133 der Wallfahrtsstadt Werl „Feuerwehrgerätehaus Mawicke“ im Zeitraum vom 02. Januar 2023 bis 03. Februar 2023 und der Landesplanerischen Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gem. § 3 (1) BauGB

eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	Abwägungsvorschläge
<p>Einwender 1 Email vom 29.1.2023</p> <p>im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 99. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Mawicke), Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 "Feuerwehrgerätehaus Mawicke" möchten wir Ihnen folgende Bedenken mitteilen.</p> <p>Wir nutzen das im Osten des Plangebietes befindliche Grünland (Flurstücke 14, 15 und 413) zu landwirtschaftlichen Zwecken in Form einer Mutterkuhhaltung, d. h. das Grünland wird von Kühen mit Kälbern und Rindern beweidet.</p> <p>Wir haben Bedenken in der Form, dass das plötzliche, schnelle Anfahren des neuen Gerätehauses mit mehreren Autos sowie durch das plötzliche Erleuchten des Geländes insbesondere bei Nacht und durch das mit Blaulicht und Martinshorn losfahrende Einsatzfahrzeug die Tiere sich derart erschrecken, dass sie durch die Zäune aus der Wiese ausbrechen und auf die Bahnlinie oder Straße laufen und es dadurch zu Unfällen kommt.</p> <p>Wir sind uns der Notwendigkeit eines neuen Gerätehauses in Mawicke bewußt und bitten, bei der Planung unsere Bedenken, ggf. durch entsprechende Auflagen, zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausfahrt vom neu zu bauenden Gerätehaus auf die Straße Im Brook ist so gut einsehbar, dass es nicht notwendig sein wird, sofort mit Blaulicht und Martinshorn loszufahren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Da das Plangebiet in einem gering besiedelten Raum liegt und wenig Verkehr besteht, kann auch im Einsatzfall auf den Gebrauch von akustischen Signalen (Sirenen) verzichtet werden, sodass keine nennenswerte Belastung der Nachbarnutzung vorliegt.</p> <p>Aus den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz ergibt sich, dass Lichtemissionen in die angrenzenden Flächen der freien Landschaft, insbesondere in das umliegende VSG, weitestgehend zu vermeiden sind. Dies wird im Plangebiet durch entsprechende technische Maßnahmen sichergestellt.</p>

Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Ifd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange		Schreiben vom:	Anregungen/Bedenken
1.	Geologischer Dienst NRW	Landesbetrieb	12.1.2023	ja
2.	PLEdoc GmbH	Leitungsauskunft	4.1.2023	ja
3.	LWL-Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe	17.1.2023	ja
4.	Kreis Soest - Die Landrätin	Koordinierungsstelle Regionalentwicklung	3.2.2023	ja
5.	Amprion		4.1.2023	ja
6.	Deutsche Bahn AG	Niederlassung Köln Liegenschaftsmanagement	24.2.2023	ja
7.	Gewässerschutzbeauftragte der	Wallfahrtsstadt Werl	26.1.2023	ja
8.	KBW - Kommunalbetrieb Werl	Abt. 81.2 Stadtentwässerung	11.1.2023	ja
9.	Lippeverband	Abteilung Asset Management	2.2.2023	ja
10.	Stadtwerke Werl		1.2.2023	ja
11.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 53 Immissionsschutz	19.1.2023	nein
12.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 25 Verkehr	4.1.2023	nein
13.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 33 Ländliche Entwicklung Bodenordnung	16.1.2023	nein
14.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	2.1.2023	nein
15.	Evangelische Kirche von Westfalen	- Baureferat der EkvW -	23.1.2023	nein
16.	Gelsenwasser	Betriebsdirektion	11.1.2023	nein
17.	Gemeindeverwaltung Ense		12.1.2023	nein
18.	Industrie- und Handelskammer Arnsberg		17.1.2023	nein
19.	Stadtverwaltung Unna		10.1.2023	nein
20.	Stadtwerke Hamm		11.1.2023	nein
21.	Vodafone West GmbH		19.1.2023	nein

Die Träger öffentlicher Belange von Nr. 11 bis 21 haben weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen, daher wird auf den Abdruck der Schreiben verzichtet.

Die Träger öffentlicher Belange von Nr. 22 bis 50 haben keine Stellungnahme abgegeben.

Ifd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
22.	ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer	Umweltschutz im Kreis Soest e.V.
23.	Behinderten-Arbeitsgemeinschaft	Kreis Soest (BAKS)
24.	Deutsche Telekom Technik GmbH	TI NL West PuB 4L Meschede
25.	Die Autobahn GmbH des Bundes	Niederlassung Westfalen
26.	Freiwillige Feuerwehr	(Beauftragter für Brandschutz)
27.	GASCADE Gastransport GmbH	Abt. GNL
28.	Gemeindeverband	Kath. Kirchengemeinden Hellweg
29.	Gemeindeverwaltung Bönen	
30.	Gemeindeverwaltung Welver	
31.	Gemeindeverwaltung Wickede	
32.	GWS - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung	und Stadtentwicklung mbH
33.	Kreispolizeibehörde	Direktion Verkehr Führungsstelle
34.	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
35.	Landwirtschaftskammer NRW	
36.	NABU Kreisverband Unna e.V.	
37.	Ortsvorsteher Mawicke	Friedrich Böllhoff
38.	Regionalverkehr	Ruhr-Lippe GmbH
39.	Stadtverwaltung Hamm	
40.	Stadtverwaltung Soest	
41.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	
42.	Thyssengas GmbH	Integrity Management und Dokumentation
43.	Verkehrsgesellschaft Breitenbach	Betriebshof Hamm
44.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 20 Finanzen
45.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 30 Recht und Immobilien
46.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 32 Sicherheit und Ordnung
47.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 61 Stadtplanung, Straßen und Umwelt
48.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 63 Bauordnung und Hochbau
49.	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Kreisverband Soest Burkhard Schröer
50.	Westnetz GmbH	Regionalcenter Arnsberg Abt. V-AP

eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägungsvorschläge
<p>1) Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 12.01.2023, Email vom 7.9.2023</p> <p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Plangebiet stehen quartärzeitliche schluffige und sandige Ablagerungen in Bach- und Flusstälern an.</p> <p>Im tieferen Untergrund sind verkarstungsfähige Karbonatgesteine der Oberkreide (Erwitte-Formation) verbreitet.</p> <p>Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen sind nach den im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Unterlagen aus der Umgebung des Plangebietes nicht bekannt.</p> <p>Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Bei der Bebauung von Freiflächen ist aus Bodenschutzsicht folgendes zu beachten: Nach der „Karte der Schutzwürdigen Böden BK50“ (www.geoportal.nrw) treten im unbebauten Bereich des Plangebiets schutzwürdige Böden auf. Es handelt sich um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine sehr hohe Funktionserfüllung besitzen und damit der höchsten Schutzstufe angehören.</p>	<p>Für den Planbereich wurde eine Baugrunduntersuchung / hydrogeologische Untersuchung durchgeführt (KLEEGRÄFE GEOTECHNIK GmbH, Lippstadt; Stand August 2023). Laut des Gutachtens handelt es sich im Planbereich um gewachsene natürliche Böden ohne Schadstoffbelastungen. Die Untersuchungen hinsichtlich der Versickerungsmöglichkeit ergaben keine ausreichende Versickerungseignung der Böden.</p>

Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen, sodass eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden aus Bodenschutzsicht zu fordern ist. Bei Flächenversiegelungen ist zu prüfen, ob auf externen Flächen eine Kompensation für den Verlust an schutzwürdigen Böden vorbereitet werden kann. Nur so lassen sich die Verluste an besonderen Bodenfunktionen ausgleichen. Ein multifunktionaler Ausgleich wird aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend gesehen.

Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24).

Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung¹.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das häufige Auftreten des festgestellten Bodentyps im Plangebiet dessen Schutzwürdigkeit und die damit verbundene besondere Bedeutung als Wert- und Funktionselement nicht in Frage stellt. Das verwendete Klassifikationssystem „Karte der schutzwürdigen Böden“ lässt neben der Einteilung in Schutzwürdigkeitsklassen keine zusätzlichen Auf- und Abwertungen zu (z.B. Seltenheit), die die festgelegten Einstufungen von Schutzwürdigkeiten nachträglich verändern bzw. reduzieren.

Zur Verwendung von Mutterboden verweise ich auf § 202 BauGB.

¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Email vom Geologischen Dienst NRW vom 7.9.2023

Gesendet: Donnerstag, 7. September 2023 18:08

Betreff: 20230907 Schutzwürdige Böden

vielen Dank für die PDF zur Verortung.

Beigelegt habe ich Ihnen ein PDF zur lokalen Bodenbeschreibung durch die BK50 und

Nach Rücksprache und Überprüfung durch den Geologischen Dienst ist im Plangebiet kein Archivboden mit der höchsten Schutzstufe (Mudden- oder Wiesenmergel) zu vermuten. (siehe Email Geologischer Dienst vom 07.09.2023).

Im Bereich der Fläche für Naturschutz wird nicht in den Boden eingegriffen.

Um die Beanspruchung des Bodens in der Gemeinbedarfsfläche so gering wie möglich zu halten, kann durch eine höhere Aufschotterung erreicht werden, dass in die Bodenhorizonte nicht eingegriffen wird.

Daher wird aus Bodenschutz- sowie aus Überflutungsschutzgründen das Feuerwehrgerätehaus mindestens 30 cm über der Oberkante des vorhandenen Geländes errichtet.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

durch die BK5L, wie Sie sie auch selbst in TIM-online erzeugen können.

Bodenschutzfachlich ergeben sich damit folgende Aussagen:

BK50 – Bodentyp: Gley – Mudden- oder Wiesenmergel mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte

– sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit

BK5 – Bodentyp: Kolluvisol-Gley – keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung

– extrem hohe Verdichtungsempfind-

lichkeit

Schlussfolgerung

Die BK50 mahnt die Einheit als Suchraum für Mudden- oder Wiesenmergel als Archiv der Naturgeschichte an

und weist für jegliche Befahrung oder Bodenbewegung auf die sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit in.

Die BK5, kartiert 1984-1985 (ohne Fokus auf etwaige Schutzwürdigkeit nach BBodSchG), intensiviert den Hinweis auf extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit.

Sie gibt keinen Hinweis auf besonders hohe Karbonatgehalte, was etwaige Mudden- oder Wiesenmergel nicht ganz ausschließt, aber unwahrscheinlich macht.

Hohe Karbonatgehalte wären bei Ausgrabungen als Hinweise auf Archivfunktion zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Fachbereich 22 – Fachinformationssystem Bodenkunde
Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –

2) PLEdoc GmbH

Schreiben vom 04.01.2023

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

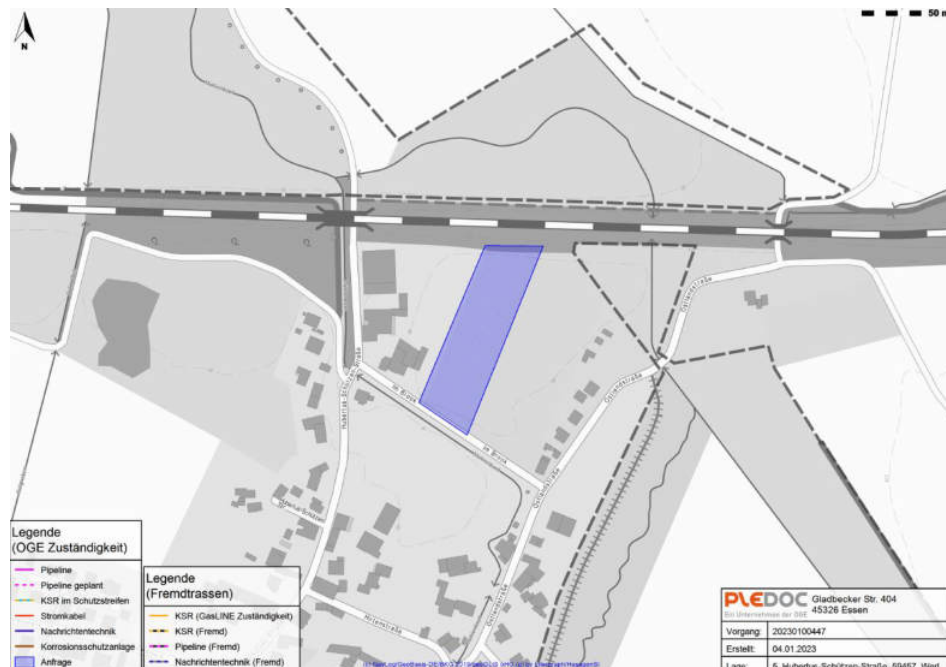
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



Planexterne Ausgleichsflächen bestehen nicht, der Eingriff wird auf dem Plangrundstück ausgeglichen. Zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten ist eine flächenbezogene Kompensation auf Flächen außerhalb des bestehenden Vereinbarungsgebietes vorgesehen. Die Fläche ist im Bebauungsplan dargestellt. Die Pledoc GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

3) LWL – Archäologie für Westfalen

Schreiben vom 17.01.2023

Das Plangebiet liegt siedlungsgünstig nahe eines Bachlaufes – bei Gewässern handelt es sich generell um einen wichtigen Kristallisationspunkt während der gesamten Ur- und Frühgeschichte, in deren Umgebung bevorzugt gesiedelt wurde. In der Umgebung des Plangebietes sind bereits zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um neolithische, kaiserzeitliche-frühmittelalterliche Siedlungsreste, Siedlungsreste unbekannter Zeitstellungen, mittelalterliche Wüstungen, neolithische Megalithgräber und Lesefundstellen verschiedener Epochen.

Aufgrund der zahlreichen bereits bekannten Fundstellen in der Umgebung sowie der siedlungsgünstigen Lage ist damit zu rechnen, dass auch innerhalb des Plangebietes Siedlungs- oder Bestattungsreste erhalten sind.

Im ungünstigsten Fall könnte es während der Bauphase zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Denn nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu aufschiebenden Wirkungen führen, die für durchgeplante Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden. Die weitere Untersuchung ginge dann zu Lasten des Vorhabenträgers, ist doch das Verursacherprinzip im DSchG NW fest verankert.

Um dies zu verhindern schlagen wir folgendes Vorgehen vor:

Das Plangebiet kann durch Baggerschnitte auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern überprüft werden. Diese Maßnahme könnte durch Mitarbeiter:innen unseres Hauses durchgeführt werden, wenn der Vorhabenträger einen Bagger mit Baggerfahrer:in zur Verfügung stellen würde. **Die Ausstattung des Baggers mit einer mindestens 2 m breiten Böschungsschaufel ist unumgänglich. Andernfalls kann die Untersuchung nicht durchgeführt werden.**

Durch dieses Vorgehen ließe sich bereits frühzeitig Planungssicherheit herstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Sachverhaltermittlung würde sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit den jeweiligen Planungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen.

Der Anregung wird gefolgt.

Der Planbereich ist vor Baubeginn durch Baggersondagen näher überprüft, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren zu klären. Ein

<p>Wir bitten den Vorhabenträger sich deutlich vor Beginn der geplanten Bau- maßnahmen mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p>entsprechender Hinweis wird in das Planwerk/ die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der LWL wird im weiteren Verfahren beteiligt und im Rahmen der Bauplanung in die Maßnahme einbezogen. Die Abteilung Hochbau der Stadt Werl wird auf diese Vorgehensweise hingewiesen.</p>
<p>4) Kreis Soest Schreiben vom 03.02.2023</p> <p>Unter Punkt 4.1 der Begründung wird erwähnt, dass eine Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen erfolgen soll. Diese Festsetzung wurde nicht in den Planentwurf übernommen. Begründung und Planzeichnung sind diesbezüglich noch anzupassen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde gibt zur Planung folgende Bedenken und Hinweise:</p> <p>Mit der vorgelegten Planung wird ein möglicher Standort des Feuerwehrgerätehauses am nördlichen Ortsrand in das bestehende Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet hinein geplant. Aufgrund der Schutzgebietsausweisungen bestehen seitens der UNB Bedenken gegen den gewählten Standort.</p> <p>Die vorgelegte Alternativenprüfung berücksichtigt nicht, dass südlich der Straße „Am Brook“ ein Flurstück außerhalb der VSG und LSG-Ausweisungen liegt. Dies wäre ohne Restriktionen sowie zeit- und kostenintensiven Folgeaufwendungen für FFH-Prüfung, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. Ausnahmeverfahren der EU nutzbar. Bevor ein Umweltbericht mit FFH-VP, Artenschutzgutachten und Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erstellt wird, wäre hier die Umsetzung des Vorhabens zu prüfen. Wie unter 3.3. der Begründung korrekt beschrieben sind Schutzgebiete durch die Planung direkt betroffen. Neben dem Landschaftsschutzgebiet liegt das Vorhaben im VSG Hellwegbörde.</p> <p>Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 133 ist in der im Jahr 2003 abgeschlossenen Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde (HWBV) als Interessengebiet Wiesenweihe und nicht als Interessengebiet Siedlungsentwicklung dargestellt.</p> <p>Bevor ein Ausnahmeverfahren – hier wäre das Ministerium zu beteiligen – in Erwä-</p>	<p>Begründung und Planentwurf wurden angepasst.</p> <p>Im Vorfeld wurde eine umfangreiche Prüfung zur Verfügbarkeit von Grundstücken durchgeführt. Für das angesprochene Grundstück südlich der Straße „Im Brook“ konnte keine Verfügbarkeit für den neuen Standort des Feuerwehrgerätehauses ermittelt werden.</p> <p>Zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten ist eine flächenbezogene Kompensation auf Flächen außerhalb des bestehenden Vereinbarungsgebietes vorgesehen (Flächentausch durch Ersatzflächen).</p> <p>Wegen der Inanspruchnahme von Flächen des Vogelschutz-</p>

gung gezogen wird, ist zunächst in einer FFH-VP zu überprüfen, in welchem Umfang das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit kann dann nach der Bewertung der Kumulationseffekte und Durchführung aller Maßnahmen zur Schadensbegrenzung formuliert werden.

Für eine etwaige Ausnahmeregelung wäre – neben der Meldung an die EU – darzulegen, dass der Bebauungsplan Nr. 133 als Ergebnis der Standortoptimierung den größtmöglichen Vogelschutz mit dem Schutz weiterer Gemeinwohlbelange vereint und sich somit ein Vergleich mit anderen Alternativen erübrigt. Dabei ist darzulegen, welche zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen sowie welche Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 durchzuführen sind.

Der Landschaftsplan Werl sieht ein Landschaftsschutzgebiet vor und steht der Planung entgegen.

Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 4 ff. LG NW zu bewerten. Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

gebietes „DE-4415-401 VSG Hellwegbörde“ durch das Bauvorhaben wurde auch eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. In der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde geprüft, ob die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (insgesamt 34 planungsrelevanten Vogelarten) vom Vorhaben betroffen sind. Dies konnte für die einzelnen geprüften Vogeltaxa ausgeschlossen werden.

Durch die Realisierung des Vorhabens sind daher keine direkten oder indirekten Wirkprozesse zu erkennen, die zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes / des Vogelschutzgebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Die FFH – Verträglichkeitsvorprüfung schließt daher mit folgendem Fazit:

Insofern ist das Planvorhaben mit den Schutzziele des Natura 2000-Gebietes / Vogelschutzgebietes vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. (FFH-Vorprüfung / Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 133 - „Feuerwehrgerätehaus Mawicke“ und 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl, Michael Wittenborg, Landschaftsökologie & Umweltplanung, Hamm, Januar 2024)

Das Landschaftsschutzgebiet bleibt für die Fläche Maßnahmen für Naturschutz bestehen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan vorgesehen.

Für die Gemeinbedarfsfläche gilt, dass gem. § 29 (4) LG bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden so gering wie möglich gehalten. Im Umweltbericht werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung schließt mit einem Überschuss von 6.656 Biotopwertpunkten ab.

<p>Entlang der nördlichen Abgrenzung der Straße „Am Brook“ besteht eine durchgehende Baumreihe, deren Erhalt zumindest teilweise bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben sein wird.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebots ggf. Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft zu treffen, wie z.B. der Erhalt des vorhandenen Baumbestandes, der Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit sowie die Festsetzung von Kompensationsflächen.</p> <p>Mittels einer ASP ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde erweitert und die vorhandenen drei Eichen im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Im Umweltbericht werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgelegt und in das Planwerk übernommen.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung wurde durchgeführt. Mit der Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) vermieden werden.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es nicht zu erwarten ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 133 „Feuerwehrgerätehaus Mawicke“ und der 99. FNP-Änderung begründen könnten.</p>
<p>5) Amprion Schreiben vom 04.01.2023</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns zukünftig digital unter leitungsauskunft@amprion.net an Ihren Bauleitplanungen.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuständigen Versorgungsträger wurden beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6) Deutsche Bahn AG Schreiben vom 03.02.2023 und 28.02.2023</p>	

das o.g. Planungsvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe unserer Bahnstrecke. Wir haben die Stellungnahmen hierzu innerhalb des DB Konzerns veranlasst. Leider liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Rückmeldungen der beteiligten Fachdienste vor, da derzeit viele zu beteiligende Fachstellen der Deutschen Bahn AG mit Aufgaben betraut sind, um die ordnungsgemäße Durchführung des Schienenverkehrs zu garantieren. Eine fristgerechte Rückmeldung bis zum 03.02.2023 ist uns daher leider nicht möglich. Wir bitten aus diesem Grund um Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme bis zum 24.02.2023.

Über eine kurze Terminverlängerungsbestätigung wären wir Ihnen dankbar.

Schreiben vom 28.02.2023

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: <http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> und <http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>
- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen,

Eine Terminverlängerungsbestätigung wurde per Mail am 3.2.2023 erteilt.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Belange des Eisenbahnverkehrs. Licht-Emissionen sind nicht zu erwarten, da der Betätigungsbereich der Feuerwehr nach Süden gerichtet ist. Bahnübergänge sind nicht tangiert, es besteht eine Unterführung in Richtung der Ortsteile Nieder- und Oberbergstraße.

Eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. ist nicht erforderlich.

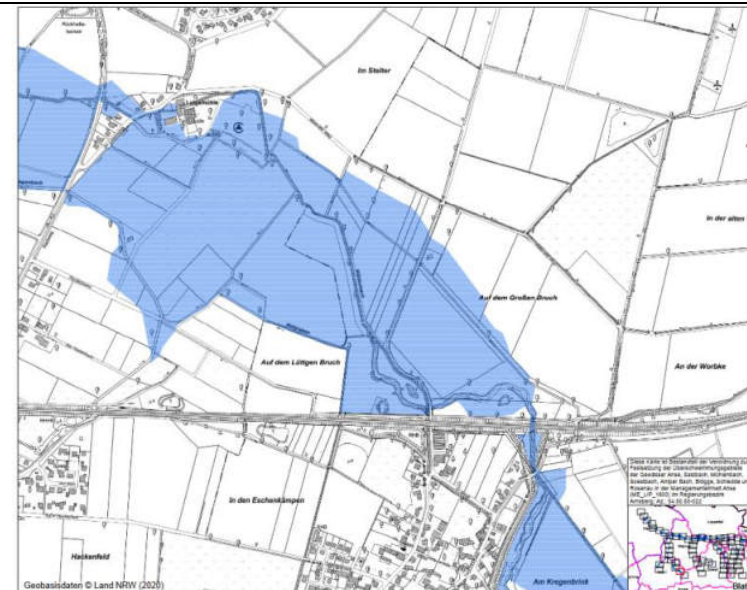
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986, dzd-bestellservice@deutschebahn.com Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.</p> <ul style="list-style-type: none">• Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.• Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.• Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.	<p>In den Nachbarbereich der Bahnanlagen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>7) Gewässerschutzbeauftragte der Wallfahrtsstadt Werl Schreiben vom 26.01.2023</p> <p>gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen meinerseits keine Bedenken. Nach Durchsicht der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen, kann ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund noch fehlender Detailinformationen zur geplanten Abwasserbeseitigung keine Stellungnahme abgeben. Für die weiteren Planungsphasen möchte ich auf folgendes hinweisen:</p> <p>Das geplante Gebiet liegt im Entwässerungsgebiet Werl-Ost und ist im Mischsystem</p>	

<p>(DN 700) erschlossen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanalisation und damit ggf. erforderlich werdenden Rückhaltung vor der Einleitung ist für die Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist anfallendes Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt über ein Trennsystem in ein Gewässer einzuleiten.</p> <p>Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht zugelassenen Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, von der Verpflichtung ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Des Weiteren ist entsprechend der DIN 1986, Teil 100 für Grundstücke Au > 800 m² ein Überflutungsnachweis für ein mind. 30-jährliches Regenereignis zu führen.</p> <p>Aus meiner Sicht ist keine wirtschaftliche Ableitung des Niederschlagswassers über ein Trennsystem in ein Gewässer in der Nähe möglich. Ob eine Versickerung an dieser Stelle erfolgen kann, ist über ein gesondertes Gutachten zu untersuchen.</p> <p>Laut der Hochwassergefahren- und -risikokarten der NRW Umweltdaten vor Ort (www.uvo.nrw.de) liegt das geplante Gebiet in einem von Hochwasser gefährdeten Bereich. Dies sollte bei der weiteren Planung unbedingt berücksichtigt werden.</p> <p>Ich möchte Sie um die Beteiligung in den weiteren Planungsphasen bitten.</p>	<p>Die Vorgaben werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Eine Versickerung des Regenwassers auf dem Baugrundstück ist aufgrund der Ergebnisse des Bodengutachtens nicht möglich. Ein Teil des Niederschlagswassers kann über die geplante Dachbegrünung zurückgehalten werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Überflutungsnachweis wird im Rahmen der konkreten Entwässerungsplanung/Baugenehmigungsverfahren erbracht.</p> <p>Laut dem erstellten Bodengutachten ist eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden zum vorsorglichen Schutz vor Überflutungen des Erdgeschosses Regelungen getroffen.</p> <p>Die Gewässerschutzbeauftragte der Wallfahrtsstadt Werl wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>8) KBW - Kommunalbetrieb Werl Schreiben vom 11.01.2023</p> <p>zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht betreibt der KBW in Werl - Mawicke überwiegend ein Mischsystem.</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 133 liegt im Einzugsgebiet der Kläranlage Werl-Westönnen. Das anfallende Schmutzwasser des geplanten Feuerwehrgerätehauses kann über den öffentlichen Mischwasserkanal DN 700 in der Straße „Im Brook“ abgeleitet werden.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Das Niederschlagswasser ist nur über private Rückhaltung und Zisterne gedrosselt dem Mischwasserkanal zuzuführen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass entsprechend der DIN 1986, Teil 100 für Grundstücke mit einer Fläche $A_u > 800 \text{ m}^2$ ein Überflutungsnachweis für ein mind. 30-jährliches Regenereignis zu führen ist. Hieraus ergibt sich die erforderliche Rückhaltung. Zudem sind Grundstücksanschlussleitungen zu verlegen, dessen Kosten zu Lasten des Vorhabenträgers gehen.</p> <p>Mit Blick auf die Starkregenhinweiskarte NRW wird in dem Plangebiet bei einem extremen Starkregen (90 mm/h) eine Wasserhöhe bis 20 cm erwartet. Dies sollte bei der Planung des Feuerwehrgerätehauses berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Vorgaben werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Überflutungsnachweis muss im Rahmen der konkreten Entwässerungsplanung erbracht werden.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden zum vorsorglichen Schutz vor Überflutungen des Erdgeschosses Regelungen getroffen.</p>
<p>9) Lippeverband Schreiben vom 02.02.2023</p> <p>gegen die o. g. Bebauungsplanung erheben wir folgende Bedenken:</p> <p>Das geplante Bebauungsgebiet liegt ganz oder partiell innerhalb des Ausuferungsbereiches eines häufigen Hochwassers (hier: HQ25) gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Für die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten ist das Land NRW zuständig. Einzusehen sind diese u. a. auf: https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406</p> <p>Soweit das geplante Bebauungsgebiet nicht bereits durch Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG als Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden ist, liegt die Fläche jedenfalls in einem durch Allgemeinverfügung gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Für die Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten ist die Bezirksregierung zuständig.</p> <p>Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG ist in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde zwar abweichend von Abs. 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 bis 9 kumulativ erfüllt sind und die Auswirkungen auf die Nachbarschaft berücksichtigt sind. Eine Ausnahme halten wir im vorliegenden</p>	<p>Der Hinweis ist bekannt und ist in der Begründung berücksichtigt. Maßnahmen gegen Hochwasser sind im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis trifft nicht zu. Aus der Übersichtskarte zu den Überschwemmungsgebieten ist ersichtlich, dass das Plangebiet (rot markiert) außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegt. Ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet liegt ebenfalls nicht vor.</p> <p>Siehe Auszug aus der Übersichtskarte „Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Managementeinheit Ahse (ME_LIP_1600) Detailkarte Blatt 39 –Bez.Reg. Arnsberg)“</p>

Fall jedoch nicht für gegeben, u. a. da die geplante Bebauung den Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nachteilig beeinflussen würde (Nr. 4) und nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten wären (Nr. 7).



Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Managementeinheit Ahse (ME_LIP_1600) Detailkarte Blatt 39 -Bez.Reg. Arnsberg)

Außerdem geben wir folgenden Hinweis:

Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung bzw. des Schwammstadtprinzips -wie bspw. Versickerung, Dachbegrünung - sollten in der weiteren Planung mit aufgenommen werden. Siehe hierzu auch § 44 LWG NW.

Eine Versickerung ist lt. Bodengutachten nicht möglich. Klimaschutzrelevante Festsetzungen (u.a. Dachbegrünung) sowie eine Rückhaltung durch einen Staukanal werden im Bebauungsplan umgesetzt.

10) Stadtwerke Werl

Schreiben vom 01.02.2023

ihr Schreiben vom 19.12.2022 haben wir erhalten und die Belange der Stadtwerke Werl GmbH untersucht. Folgende Punkte teilen wir Ihnen hiermit mit:

Strom

Die Stromversorgung des geplanten Feuerwehrgerätehauses ist abhängig von der zu beantragenden Leistung bzw. der Art der Versorgung. Ein normaler Anschluss kann bis zu einer Leistung von ca. 20 kW aus unserem Ortsnetz Kabel versorgt werden. Bei höheren Leistungsanforderungen bzw. besonderen Belastungen muss ein separater

Anschluss mit einem ca. 120 m langen Niederspannungskabel bis zu unserer Ortsnetzstation „Ostlandstraße 98“ erfolgen, das über öffentliche Flächen entlang einer schon vorhandenen Versorgungstrasse in der Straße „Im Brook“ geführt werden müsste. Bei besonders großem Leistungsbedarf wäre eine Mittelspannungskundenstation mit entsprechendem Platzbedarf erforderlich, die dann an unser örtliches Mittelspannungskabel angeschlossen würde.

Wir bitten um weitere Beteiligung bei diesem Vorhaben und um eine rechtzeitige Anmeldung des Anschlusses.

Die Anforderungen an das Stromnetz werden im weiteren Verfahren ermittelt.

Die Stadtwerke werden im weiteren Verfahren beteiligt.

Landesplanerische Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung

Landesplanerische Anfrage gem. § 34 (1) LPlG NRW	Abwägungsvorschlag
<p>Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 - Regionalentwicklung Schreiben vom 13.12.2022 Landesplanerische Anfrage</p> <p>im Rahmen der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) streben Sie die Darstellung einer „Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ sowie die einer „Flächen für Naturschutz“ nördlich der Ortschaft Mawicke an. Die Größe des Geltungsbereichs der geplanten Änderung beträgt ca. 0,4 ha. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt hier „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.</p> <p>Der Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis trifft im Bereich der vorgesehenen Änderung die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), überlagert mit der Freiraumfunktion Schutz der Natur (BSN) sowie Überschwemmungsbereich. Angrenzend ist ein Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) festgelegt. Auch grenzt nördlich der Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand „Unna-Werl-Soest“ an.</p> <p>Die angestrebte Planungsabsicht ist deshalb vor dem Hintergrund des 6. Ausnahmetatbestandes in Ziel 2-3 Satz 4 Landesentwicklungsplan (LEP) NRW zu beurteilen.</p> <p>Darüber hinaus sind folgende Ziele einschlägig: Ziel 3-1, Ziel 7.2-1 und Ziel 7.4-6 des LEP NRW</p>	<p>(Die von der Bezirksregierung Arnsberg genannten übergeordneten Vorgaben sind zur besseren Übersicht dargestellt und kursiv gekennzeichnet.)</p> <p>Landesentwicklungsplan 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum, Satz 4, 6. Ausnahmetatbestand <i>- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert</i></p> <p>3-1 Ziel Kulturlandschaften <i>Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen.</i> <i>In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.</i></p>

sowie Ziel 4, Ziel 17, Ziel 23, Ziel 24 und Ziel 27 des Regionalplanes.

7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund

Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.

Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.

Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.

Regionalplan

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Ziel 4

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Freiraumschutz

Ziel 17

(1) Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Ziel 23

In dem BSLV "Hellwegbörde" ist die Raumstruktur einer offenen und weiträumigen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis 8 LG NRW erfüllen.

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

3.4.3.1 Sicherung und Entwicklung der BSN

Ziel 24

(1) In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.

(2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in ihrer Umgebung - einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Vorbeugender Hochwasserschutz

Ziel 27

(1) Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb sind

- in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und -neuplanungen nicht zulässig,
- geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentionsraum einzugliedern,
- insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen,
- in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass

Rechtliche Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde
Es bestehen raumordnungsrechtliche Bedenken gemäß § 34 Abs. 1 LPlG,
die ich im weiteren Verfahren zu beachten bitte.
Diesbezüglich sind die freiraumbezogenen Ziele 7.4-6 LEP NRW i.V.m. 27
Regionalplan sowie Ziel 24 Regionalplan einschlägig.

*bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen.
(2) Ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen zwingend notwendig, so sind das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern.*

Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz durch die Stadt Werl liegt die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im öffentlichen Interesse und erfüllt somit die Voraussetzung für Ausnahmeregelungen in übergeordneten Verordnungen.

Es wurden umfangreiche Prüfungen nach verfügbaren Alternativstandorten durchgeführt. Nach Prüfung der letztendlich verfügbaren Standorte, wurde der Standort „Im Brook“ für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses favorisiert. Die im Brandschutzbedarfsplan angegebenen Hilfsfristen sind von diesem Standort aus am besten zu erfüllen.

Die einschlägigen vorhandenen Kartenwerke zu Hochwasserrisiken, Überschwemmungsgebieten und Starkregenereignissen wurden geprüft. Das Plangebiet befindet sich weder im Bereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, noch in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

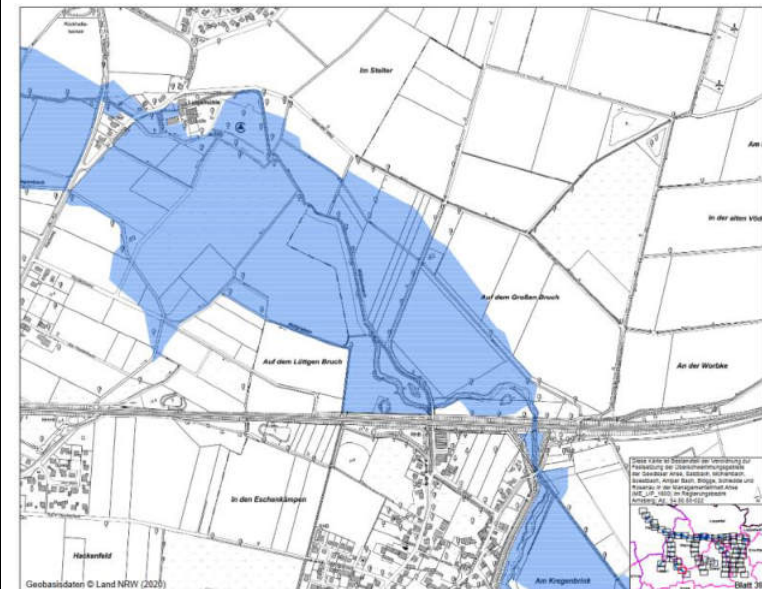
Laut der Hochwassergefahren- und -risikokarten der NRW Umweltdaten liegt das geplante Gebiet in einem von Hochwasser gefährdeten Bereich. Ebenfalls ist aus der Starkregenhinweiskarte NRW zu ersehen, dass für das Plangebiet bei einem extremen Starkregen (90 mm/h) eine Wasserhöhe bis 20 cm zu erwarten ist.

Da aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen hier zwingend notwendig ist, wird das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen gesichert.

Die Maßnahmen (Dachbegrünung, Festsetzungen zur Höhen-

lage von Gebäuden, Rückhaltung des Oberflächenwassers durch einen Staukanal, Maßnahmen für Naturschutz) sind im Bebauungsplan dargestellt bzw. festgesetzt.

Da eine konkrete Entwässerungsplanung in diesem frühen Planungsstadium noch nicht erstellt werden kann, ist der Überflutungsnachweis im Rahmen der vorhabenbezogenen Entwässerungsplanung zu erbringen. Hierbei sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.



Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Managementeinheit Ahse (ME_LIP_1600) Detailkarte Blatt 39 -Bez.Reg. Arnsberg)

Da das Plangebiet kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist, sind bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gem. § 78 Wasserhaushaltsgesetz nicht relevant.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts 1) 2) (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Über-

Die Vereinbarkeit der o.g. Planungsabsicht mit Ziel 7.4-6 des LEP NRW i.V.m. Ziel 27 Regionalplan setzt voraus, dass die zuständige Fachbehörde eine Ausnahme von den Regelungen des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als möglich darlegt.

<p>Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Ziel 24 des Regionalplans ist darzulegen, dass es nicht zu einem Verlust biologischer Vielfalt im Bereich des Mühlenbaches bei Mawicke kommen wird.</p> <p>Entsprechende Ausführungen zur Vereinbarkeit mit den o.g. Zielen der</p>	<p>schwemmungsgebiete</p> <p>(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. <p>Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Im Umweltbericht, in der FFH-Prüfung und im Artenschutzgutachten wird nachgewiesen, dass die umweltrelevanten Belange durch die Planung nur unwesentlich beeinträchtigt bzw. durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Darüber hinaus entspricht die Aufwertung des Ackers durch die Anlage einer Obstwiese dem Ziel 24.</p> <p>Die Unterlagen werden der Bezirksregierung vor der Durchführung der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB mind. einen Monat vor</p>
--	--

<p>Raumordnung sind bis zum Verfahren nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW nachzuweisen und in die Planunterlagen einzustellen.</p> <p>Hinweise für das weitere Verfahren Eine Prüfung der Planung in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgte nicht. Eine Prüfung der Planung in Bezug auf das Bauplanungsrecht erfolgte ebenfalls nicht. Sollten Sie diesbezügliche eine Prüfung oder Beratung wünschen, so bitte ich Sie, sich direkt an die Kolleginnen und Kollegen des Dezernates 35 zu wenden (https://www.bra.nrw.de/-2038).</p> <p>Die o. g. Planungsabsicht ist der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 Abs. 5 LPIG erneut vorzulegen.</p> <p>Zudem möchte ich Sie informieren, dass am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) in Kraft getreten ist.</p> <p>Der Bundesraumordnungsplan beinhaltet länderübergreifende Raumordnungsziele / -grundsätze für den Hochwasserschutz. Diese sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	<p>der Offenlage zur Prüfung vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde wird gem. § 34 Abs. 5 LPIG beteiligt.</p> <p>Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz C. Planbegründung I.1.1 (Z) <i>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei der Festlegung I.1.1 um eine Zielfestlegung, d. h., die Prüfung wird verbindlich vorgeschrieben. Insofern besteht also kein Abwägungsspielraum wie bei einer Grundsatzfestlegung, sondern eine strikte Prüfpflicht. Davon unberührt ist jedoch das Ergebnis dieser Prüfung; die Planfestlegung I.1.1 hat keinen Einfluss auf das Ergebnis.</i></p> <p>Die Vorgaben des Bundesraumordnungsplanes zum Hochwasserschutz wurden anhand der verfügbaren Daten geprüft und in den Festsetzungen zum Bebauungsplan umgesetzt. Für die weitere Ausgestaltung der notwendigen Überflutungsschutzmaßnahmen wird eine konkrete Entwässerungsplanung erfolgen.</p>
--	---